

## Antrag auf Erstattung der VBN-Semesterticketgebühr für das WiSe 2020/21

Studierende, deren Erstwohnsitz sich im Wintersemester (WiSe) 2020/21 außerhalb des Geltungsbereichs des VBN-Semestertickets befindet und die sich mindestens 120 zusammenhängende Tage außerhalb des Geltungsbereichs des VBN-Semestertickets aufhalten, können sich die Gebühr für das VBN-Semesterticket erstatten lassen.

Dazu ist der **vollständig** ausgefüllte Antrag mit entsprechenden Nachweisen und dem Semesterticket bis zum **30.11.2020 per Post** beim ASTA der Hochschule Bremen einzureichen.

### Bitte beachten:

*Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Es werden keine Unterlagen nachgefordert. Die Rückzahlung erfolgt nach Bearbeitung im Verlauf des Wintersemesters.*

### Bitte elektronisch oder gut leserlich ausfüllen:

Studiengang

Matrikelnummer

Vorname, Nachname

Postzusatz (c/o)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mailadresse

### Bankverbindung

Kontoinhaber\*in (falls abweichend)

IBAN

### Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Aktuelle **Meldebescheinigung** (max. 6 Monate alt)
- Versicherung an Eides Statt** (zum Wohnsitz und Aufenthaltsort)
- Das **Semesterticket** für das Wintersemester 2020/21.  
(Auch wenn nur der Anteil für das VBN-Semesterticket erstattet wird, muss das Ticket abgegeben werden)

### Nur vom ASTA auszufüllen:

Antragseingang:

Vollständig/geprüft durch:

Auszahlungsbetrag:

€ 138,40

Datum, Ort

Unterschrift

## Erstattung der VBN-Semesterticketgebühr für das WiSe 2020/21

### Versicherung an Eides Statt

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_

(Vorname, Name, Matrikelnummer)

an Eides Statt, dass ich mich im Wintersemester 2020/21 für mindestens 120 zusammenhängende Tage außerhalb des Geltungsbereichs des VBN-Semestertickets aufhalte.

Des Weiteren versichere ich, dass sich mein Erstwohnsitz im Wintersemester 2020/21 außerhalb des Geltungsbereichs des VBN-Semestertickets befindet.

#### **Belehrung Versicherung an Eides Statt**

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs.1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

---

Datum, Ort

Unterschrift